

Der Landkreis Calw erlässt aufgrund von § 28a Abs. 1 Nr. 15, § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 19 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **zur Eindämmung des Ausbruchsgeschehens des Virus Sars-CoV-2 innerhalb der Heinrich-Sommer-Klinik im Berufsförderungswerk Bad Wildbad.**

1. Für ärztliches und in der Pflege tätiges Personal, das am oder nach dem 27. August 2021 innerhalb der Heinrich-Sommer-Klinik tätig geworden ist, sowie für Patientinnen und Patienten, die sich seit oder nach dem 27. August 2021 dort in stationärer Behandlung finden, wird angeordnet:

- a. Eine tägliche Antigen-Schnelltestung auf das Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus).
- b. Zwei wöchentliche PCR-Testungen auf das Coronavirus. Zwischen den PCR-Testungen müssen mindestens 48 Stunden vergangen sein.
- c. Soweit die Testungen nicht von den hierzu Beauftragten des Gesundheitsamtes vorgenommen werden, sind die Testergebnisse dem Gesundheitsamt unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern vorzulegen.

2. Für die Heinrich-Sommer-Klinik im Berufsförderungswerk Bad Wildbad wird ein Aufnahme- und Besucherstopp nach Maßgabe folgender Bestimmungen angeordnet.

- a. Neuaufnahmen von Patientinnen und Patienten sind untersagt. Medizinisch notwendige Verlegungen sind weiterhin möglich.
- b. Das Besuchsverbot gilt für enge Angehörige, Freunde oder Bekannte von in der Klinik behandelten, gepflegten oder betreuten Personen, sowie für sonstige Dritte. In begründeten Ausnahmefällen, um ein Mindestmaß an sozialen Kontakten zu gewährleisten oder wenn eine vollständige Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen zu befürchten ist, kann das Gesundheitsamt Ausnahmen des Besuchsverbotes zulassen.

3. Von den Anordnungen nach Ziffer 1 und 2 ausgenommen sind Personen, die dem Gesundheitsamt einen auf sie ausgestellten Impfnachweis im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) oder einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV vorlegen.

Bei besonderen Härtefällen oder sofern es die Infektionslage erfordert kann das Gesundheitsamt im Einzelfall Befreiungen oder Abweichungen von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung aussprechen.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung, also zum 3. September 2021 in Kraft.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens mit Ablauf des 16. September 2021 außer Kraft. Es bleibt dem Landratsamt Calw unbenommen die Anordnungen zu verlängern, weiter zu verschärfen, zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen, die Maßnahmen aufzuheben oder zu verkürzen, soweit es die Entwicklung der Infektionslage erfordert.

### **Sofortige Vollziehung**

Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

### **Hinweis**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird den betroffenen Personen auf Verlangen übermittelt und kann beim Landratsamt Calw, Vogteistr. 42 – 46, 75365 Calw eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Calw Widerspruch erhoben werden.

Calw, 02.09.2021



Dr. Christoph Meier  
Landratsamt Calw  
Abteilung Gesundheit und Versorgung